No. 2. Litt. C

# Abgeführter Criminal Process

Über Lucia Grieberin von Langen Enzersdorff freywilliger Angebung eines ins Waßer geworffenen Kindts de Ao. 1728. in Zeiten Hrn. Pringers

In der Inquisitions Sach die in dem Hoch-
„gräflich Trauttmannsdorffischen Herzogen Land-
„gericht Orth gefänglich eingekommene,
Eva Gruberin ledigen Standts, welche
freywillig sich angegeben; alß ob Sie
ein lebendiges Kindt zum Welt ge-
„bohren, und solches in das wasser geworf-
„fen hätte, die Inhaftierte aber ein
Verläßliche Nachricht nicht eingeholet
werden können;

Ist über die mit der Inquisitin vor-
„genohmene gütlige Examina bey wohl-
„besagtem Herzogen Landgericht mit
Zuziehung und nach vernehmung deren
zu Ende benanten Herren Rechts ge-
„lehrten rechtlichen Meinung er-
„kannt worden.

Das Eingangs ernente Eva Gruberin
ihres Arrests wieder entlassen werden
solle. Actum Wienn den 3 Septembris
A: 728:

(L.S.) Johannes Steigenmayr ~~[illegible]~~
L. Ehrenreich [illegible]

(L.S.) Franz Jos: Lammeri [illegible] — (L.S.) Adam Jos: Greneck Dr.
(L.S.) Dominicus Thier Dr. — (L.S.) Joseph Ant: Lentz Dr.
(L.S.) Franciscus Ignatius Gabler Dr. — (L.S.) Math: Müller Dr.

# Erstes Güttiges Examen.

So mit der Eva Gruberin, /: als welche den 14. July 728. in dasig allhiesige Hochgräfl: Trautt-
„mannsdorffischen Herrschaft Orth freywillig
herzu kommen, und
sich wegen eines umb das Leben
gebrachten Kindts, so sie in das
wasser geworffen und ertränkht
haben solle, selbst angezeigt :/
den 16. dito hierauf vorgenohmen
worden. Actum &c.

Orth.

# Erstes Güttiges Examen.

Ist anheünt zu Endtstehenden dato, mit der Eva Gruberin /: alß welche den 14. July 1778. in daß alhiesige Burgfridt: Braunauisch: Herrschafft oesterreichischer Landgericht kommen, und sich wegen einers umb das Leben gebrachten Kindts, so Sie in daß Wasser geworffen= und ertränckhet haben solle? Selbst angezaigt :/ in beysein deß Marckhts Richters Schiller Kramer, Joachim Häß, und Franz Strauß beeden Raths burgern, vorgenohmen worden. also

| Interogatoria. | Responsoria. |
| --- | --- |
| 1.mo | Ad 1.um |
| Wie deponentin heisse, von wannen gebürtig, und weß vor Religion = dann wie alt sye seye. | Sagt: Sie heisse Eva Gruberin, seye zu Langen Engerstorff gebürtig, und Catholischer Religion, dann bey 20. Jahren alt. |
| 2.do | Ad 2.dum |
| Ob Sie verheürathet oder Ledig, auch ob sye noch Eltern und freünde habe, dann wer selbe gewesen seyn. | Seye annoch Ledig, ihr Vatter und Mutter wehren zu Langen Engerstorff Bauers Leüth gewesen, aber schon beede gestorben, und zwar der Vatter vor 13. und die Mutter |

3tio

Zu was Zeit und End sye dem nacher Orth gekommen.

vor 10. Jahren, hätte annoch zwey brüeder und eine Schwester, welche alle drey bereiths verheurathet, und zu Grinzing als Hauersleuth in der Herberg wohnen, und heist der Eltere brueder Leopold, und der Jüngere Geörg Gruber.

Ad 3tium

Sagt: Sye hate am Freytag acht tag, dass ist den 6. July ein Kind, welches ein Mägdlein bey 3/4tel Jahren alt zu sein angesehen; da sye von Enzerstorff nacher Wienn gehen wollen, zwischen erst gedachten Enzerstorff und Fidlesse, neben dess weg und deren äckhern in einer Furch ligender angetroffen, und weillen bey diss Kind Niemands gewesen, der böse Feind sye also verblendet und angeraizet: dass sye ess genohmen, und in dem negst vorbeyrinnenden Donau arm geworffen habe, und mithin davon, und nacher Schwechat,

4to

Warumben, und aus was Ursachen sye dann diss unschuldigs Kind: in deme einzelches Ihr ja nichts in weeg gelegt, also in das Wasser geworffen und ertränckhet habe.

so dann auf denen umbligenden Dörffern, welche sye nicht alle zu benennen wuste, die zeit herumb gangen, biss Endlich also sye diese that zu gemüeth und Herzen geführet, und sye Ihr gewissen 3. tag dergestalten beschwehret, dass sye keine Ruhe gehabt, sondern Ihr allzeit innerliche ermahnungen gemacht habe, also solte es anzeigen, und nicht aufschalten; welchem nach sye auf Schwadorff, so dann gar nacher Orth zu dem Dienershaus wegen, und dises also der Dienerin erzehlet.

Ad 4tum

Sagt: Als sye vor etlichen Jahren bey dem Mathias Schuster zu Baden vor ein Kinds Mensch 2 1/2 Jahr in diensten gewesen, welcher sein Hauss bey einer Schwem hate, und da sye eines mahls etwas Schaf

ebendt vor der thür gewesen,
hete sye sich an einem Gesträuß
|: so hoch: als eine ganß, se-
dann sich als ein Geißbockh, und
folgends zu einem Bure ver-
"ändert; welches auch andere Leüth
zu öffter mahlen gesehen :| ge-
"schröckht, daß sye wegen solchen
eingenohmenen schröckhen die
hinfallende Krankheit bekommen,
weßwegen sye dann annoch 1½ Jahr
bey gedachten Mathiaß Pfeiffer
in diensten verblieben, und
weillen sye mit dieser Krank-
"heit stärcker behafftet worden,
nachgehends zu ihren älteren
brüdern Leopold naher Grinz-
"ing gangen, alda sich 2. Jahr
aufgehalten, sodann wider-
"umb naher Huzerstorff komen,
und da vor 2. Jahren in daß
Landtgricht Eisenberg von denen
dahin gehörigen Orthen, alle
arme und Müheseelige Leüth sich
stellen müssen; wesser von
gedachten Landtgricht auß, denen
Huzerstorffern anbefohlen worden,

sye mit denen anderen armen
zu unterhalten, also sye ihr
auch Vermög solchen Befelch eine
Zeitlangzu etwas auß der Samb-
"lung biß an in Gelt gebraucht
haben, beyneben sye auch ge-
"arbeithet: und sich also durch
gebracht hete, anjezo aber,
weillen dise mit mehr berüchter
Krankheit nicht mehr so starckh,
wie vorhero beladen, ihr nicht
nur allein nichts mehr gegeben,
sondern so gar denen nachbahren
von dem Richter Nehmauß Joh-
"mayr, denn von denen ge-
"schwornen verbotten worden,
ihr keine arbeith zugeben, und
sye in dienst zu gehen geschafft
haten, Solchemnach wessen
sye aller desperat geworden,
und hete von Huzerstorff naher
Wien, folgends zu ihren ge-
"schwistrigt naher Grinzing
gehen wollen, als sye aber
durch Kinder hierinder angre-
"troffen, habe sye sich in Vollen

5to

Ob sye dan dises Kind nicht gekennet, oder ob nicht einige Leüth auf dem Feld gewesen, auch ob sye jemand gesehen, da sye es genohmen und in das wasser geworffen.

6to

Warumben sye dan nicht lieber zu denen Schnittern, welche sye ehevorderen gesehen gangen, und ihnen gesagt- und ange-zaigt, dass auf disen orth ein Kind lige, als ehender sye es ertränckhet hat, wird villeicht wohl gar ihr selbst aigenes Kind gewesen sein und zugehört haben.

zorn und desperater weis, und sich zu reichen unerbarmbter in das wasser geworffen.

Ad 5tum

Sagt: sie habe es nicht gekennet, und auf disem ackher alwo das Kind gelegen, seye niemand gewesen, wohl aber weither hin dann auf anderen äckheren hetten einige Leüth geschnitten, und habe sye niemand gesehen, da sye dises genohmen, und in das wasser geworffen.

Ad 6tum

Sagt: so bald sye besagtes Kind gesehen, habe ihr der böse feind eingeblasen, dass sye gleich disen gedanckhen gefasst, solches zu ertränckhen; und seye nicht ihr aigenes Kind gewesen.

7mo

Warumben sye sich nicht /: als sye die that verüebt :/ nacher Stein und folgents zu ihren geschwistrigt nacher Greinzing, alwohin sye vorhero zu gehen villens gewesen, verfüeget.

8vo

Ob sye dan disen Casum, welchen sye begangen, niemanden auf denen örtheren alwo sye gewesen erzehlet, und ob sye jemand nacher orth zu gehen geheissen.

Ad 7um

Es wäre ihr gleich eingefallen, auf frembde örther alwo sye die Leüth nicht kennen zu gehen.

Ad 8vum

Sagt nein! ob ihr zwar allezeit in herzen gewesen als solte sye es offenbahren, so habe sye es doch sonst niemanden erzehlet, ausser da sye nacher orth zu dem dienerhauss kommen, alda sye zum fenster /: welches offen gewesen :/ hinein geschaut, und von der dienerin einen trunkh wasser begehret, weillen sye aber das ämperl mit dem wasser nicht zum fenster hin-aus wegen deß vorgezogenen gatter bringen können, die dienerin zu ihr gesagt, sye solle gar in die Stuben hinein gehen, welches sye auch /: ohnwissend dass dises das dienerhauss seye :/ ge-than,

und der Bäurin sodann allen
disen Casum, so sye mit dem
Kind verübet, erzehlet; nach-
gehents widerhohlte Bäurin
zu ihr gemeldet, wie dass dises
das Bauernhaus, und sye die
Bäurin seye, solle nur alda
verharren, biss dass der Bauer
nacher haus komme; welche auch
willig und gern alda verbliben;
und hette sye niemands anhero
nacher Orth zugehen geheissen.

9no

Was sye dann dise zeit, da
sye auf die gedachte örther
kommen gethan, und von was
sye gelebet, auch ob sye nir-
gends angehalten worden.

Ad 9um

Sagt: Willen sye dass gewissen
gedruckht und beschwehret, dass
sye also keine Rast noch Ruhe ge-
habt, seye sye hin und wider gangen,
und habe ein fürtuch einem
armen weib zu Rohrdorff
zu 15. xr verkaufft: und darvon
gelebet, und ist nirgends nicht
von jemanden angehalten
worden.

10o

Ob sye dem Kind nicht sonst
annoch etwas angethan, ehe sye
es in dass wasser geworffen,
auch wie dises ertrunckhen, und
ob es alda ligen gebliben, oder
darvon gerunnen.

Ad 10um

Sagt: sye habe ihme sonst nichts
angethan, sondern lebendig
es in dass wasser geworffen,
und da sye solches hinein ge-
worffen, wäre es in wasser
untergangen, sye aber also
gleich darvon gangen und
weitter nicht nachgesehen habe,
ob es alda in wasser ligen
gebliben, oder darvon ge-
runnen seye.

11o

Wie lang ehe seye dass sye zum
lezten mahl dise bemelte krank-
heit gehabt, auch wie offt sye mit
solcher annoch überfallen wor-
den.

Ad 11um

Vor 5. wochen wäre sye mit
diser Krankheit zu Engerstorff
hinter der Kürchen in den
güssl, als sye in die Wein-
gart arbeith gehen wollen,
zum lezten mahl überfal-
len worden, und habe ein
solche nicht allzeit ein mahl
wie dass andere vor ordinari,
sondern nur wann sye einige
Schröckhen eingenohmen, bekommen;
und ist bissweillen 4. und so
fort, auch ein ganzes Jahr
aus gebliben.

12°

Ob ihr Niemand gesehen, und nicht einige Leüth /: als ihr zum lezten mahl zu fingers-storff hinter der Kürchen in gässl umbgefallen :/ zu ihr gekommen.

Ad 12dum

Sagt ja! Es wehren herzlich etliche Persohnen zu ihr ge-kommen, und ihr betrachtet, biß ihr widerumb besser wor-den.

13.

Ob dieses alles, was ihr in gegenwärttigen Examen außgesagt, die gründtliche wahrheit seye, und ob ihr solches vor gott und der welt verandworthen kan.

Ad 13tium

Sagt ja! beschlüst hiemit ihr außsag, befilcht sich gott und der obrigkeit.

Daß dieses Examen in der alhiesigen hochgräfl: Prat-mannischen herrschafft Orthischen freyen Landtgerichts Canzley in beysein Unß endes gefertigten, als vorbeschribener massen vorgenohmen worden, beurkundet dieses unsere hierunter gestelte Nahmens Unterschrifft und Petschaffts fer-tigung. Schloss Orth den 15. July 728.

Joh. A. Schwingerd
Landtgerichts Verwalter.

Joachim Zöch
Raths bürger

Egidy Kramer
Marcktrichter

Frantz Straüß
Raths burger

Nahmens Unterschrifften und beygedruckhten Petschafften fertigungen bekräfftigen wollen. Schloss und Landtgricht Orth den 30. July 728.

Joh. A. Schwingerd
L: gerichts Verwalter

Joachim Zöch
Raths burger

Egidy Kramer
Marcktrichter

Frantz Straüß
Raths burger

Ferdinandt Huemer
Raths burger

Daß denen zwey hebammen als Catharina Nöthlin zu Orth, und Rosalia Räuschin zu Fraitstetten, die in dieser attestation wider die Eva Gruberin gethanene außsagen in gegenwarth Unß endes gefertigten, noch einmahl bedeütlich vorgelesen worden, welche auch hierüber das alles wie es gedachte attestation in sich haltet, die gründtliche wahrheit seye /: ein formblich-körperliches Aydt in dasiger Landtgerichts Canzley würckh: abgelegt und geschworen haben. Zu bekräfftigung dessen, unsere hierunter gestelte Nahmens Unterschrifften und Petschaffts fertigungen. Schloss und Landtgricht Orth den 6. Augusti 728.

Joh. A. Schwingerd
Landtgerichts Verwalter

Joachim Zöch
Raths burger

Egidy Kramer
Marcktrichter

Frantz Straüß
Raths burger

Wür Endes Unterschriben: und gefertigte be=
=kennen hiemit, daß heünt untenstehenden dato, von
landgerichts wegen, zwey geschworne Hebammen, als
Catharina Nöklin in Marckht orth, und Rosalia
Räußlin in dem dorf Freithöfen, zur aldasigen
landgerichts Canzley beruffen worden, umb die für=
=ligende Zauberin :/ so ihrer in anderten
Examen gethannenen aussag nach, den 6. July ein
Kind geboren haben solle :/ genau zu visitiren,
und zu besichtigen, ob deme wohl deme also, und einige
Zeichen, ein Kind getragen zu haben, finden möchten,
welches auch beschehen, und sagen die obbemelte beede
geschworne Hebammen in dasiger hiesigen landgerichts
Canzley in gegenwarth unser, mit ihrem Ayd und
gewissen aus, daß sye an der gedachten Zauberin,
so wohl an ihren brüsten :/ deß mehrern aber an
der Mutter, also sich die Gestin in solch Tiggeln einer
halben wellischen Nuß groß zusammen gezogen als
auch anderwerths gefunden, ein Kind umb solche Zeit
geboren zu haben. Zu wahren Urkundt dessen, daß
mehr berührte geschworne Hebammen, dieß in gegen=
=warth unserer ausgesagt, haben wür ein solches
Attestatum der wahrheit zur Steür mit unseren